

## Bericht des Vorsitzenden der Beitragskommission

### 1. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Senat hat die Kommission auf seiner Sitzung am 20.1.2007 eingesetzt. Ihr Auftrag bestand darin, die Entscheidung des Senats zum Thema Studienbeiträge vorzubereiten und für die Sitzung am 14.3. einen Satzungsentwurf vorzulegen.

Der Kommission gehörten an:

aus der Gruppe der Professoren:

Prof. Dr. Dr. Lehr, Münster, Oebbecke, Pohlers (Vertreter am 20.2., 22.2. und 5.3. Graefe)

aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:

Dr. es Hüpper, Lammers (Vertreter am 5.3. Prinz)

aus der Gruppe der Studierenden:

Dikmann, Herr, Lueg (Vertreter am 12.2. Roth), Stiegler

aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter

Vos (Vertreterin am 5.3. Diekmann), Wöstenkötter (Vertreterin am 29.1. Diekmann).

Sitzungen der Kommission fanden statt am 29. Januar, am 7., 12., 14., 16., 20., 22. Februar und am 5. März. Die Sitzungszeit insgesamt betrug 29, 5 Stunden.

Auf ihrer ersten Sitzung wählte die Kommission Prof. Dr. Oebbecke zum Vorsitzenden.

Die Arbeit der Kommission wurde verwaltungsseitig begleitet durch Frau Dr. Franz (Dez. 1). Verschiedene Mitglieder des Rektorats haben an einzelnen Sitzungen teilgenommen und mit der Kommission diskutiert. In ihrer Funktion als Prorektorin für Lehre, Studienreform und studentische Angelegenheiten stand Frau Dr. Ravenstein der Kommission auf Anfrage beratend zur Verfügung. An einzelnen Sitzungen teilgenommen und die Arbeit der Kommission unterstützt haben Herr Dr. Weiß (Dez. 1.2), Herr Schmitz (Dez. 5.3), Herr Cloppenburg (Dez. 3) und Herr Brüning (Dez. 6) aus der Verwaltung sowie als Sachverständiger zur sozialen Situation Herr Dahm. Ihnen allen dankt die Kommission für ihre Hilfe.

Die Kommission hat unter Respektierung der bestehenden grundlegenden Meinungsunterschiede in einer insgesamt konstruktiven Arbeitsatmosphäre versucht, dem Auftrag des Senats gerecht zu werden und zu gemeinsamen Aussagen zu kommen.

### 2. Arbeitsergebnisse

2.1 Erwartungsgemäß ist es der Kommission nicht gelungen, die grundlegenden Unterschiede in der Einschätzung von Studienbeiträgen und der Angemessenheit ihrer Erhebung in Münster zu überwinden.

2.2 Die Kommission ist übereinstimmend der Auffassung, dass gute Lehre auch eine angemessene Finanzierung voraussetzt und dass für die Sicherstellung dieser Finanzierung das Land verantwortlich ist. Das Land wird dieser Verantwortung nicht dadurch gerecht, indem es die Hochschulen zur Kompensation real deutlich abgesenkter Landesmittel auf die Erhebung von Studienbeiträgen verweist.

2.3 In den letzten Jahren sind insbesondere durch die Budgetierung und die Änderung des Rechnungswesens die Möglichkeiten der Hochschulen, ihre knappen Mittel effektiv zu bewirtschaften, verbessert worden. Diese Verbesserungen sind aber nicht dazu geeignet, die vor allem durch die immer weiter zurückgenommene Ausfinanzierung der Personalbudgets und durch gestiegene Energiekosten verursachten Einbußen auszugleichen. Die Situation wird sich dadurch weiter verschärfen, dass Arbeitszeitverlängerungen und zu erwartende Tariferhöhungen aufgefangen werden müssen. Die damit notwendig gewordenen Einbußen haben auch die Lehre betroffen und werden auch in Zukunft zu Einschnitten führen. Das Land wird seiner Verantwortung nicht gerecht, wenn es die Hochschulen darauf verweist, Studienbeiträge zu erheben.

2.4 Allerdings setzen Verbesserungen in der Lehre nicht in jedem Fall zusätzliche Mittel voraus und sind nicht in jedem Fall mit zusätzlichen Mitteln zu erreichen. Die Verantwortung für die Verbesserung der Lehre liegt in erster Linie bei den Fachbereichen. Es obliegt aber auch den zentralen Organen der Universität dafür Sorge zu tragen, dass die Fachbereiche und Lehrereinheiten

ihre Lehre optimieren sowie mit den personellen und finanziellen Ressourcen schonend umgehen. Dieser Verantwortung werden sie nicht allein dadurch gerecht, dass sie Lehrleistungen als Parameter bei der leistungsbezogenen Verteilung der Mittel für Lehre und Forschung berücksichtigen.

2.5 Den verbindlichen Rahmen für die Erhebung und Verausgabung der Studienbeiträge stellen das StBAG und die dazu ergangene Verordnung dar. Die Kommission ist sich einig darin, dass diese Rechtsgrundlagen eine Reihe von teilweise gravierenden Mängeln aufweisen. Das im Gesetz vorgesehene Darlehen weist bereits im Grundsatz gegenüber möglichen Alternativen erhebliche Nachteile auf. Die Abstimmung zwischen den finanziell vom Bund getragenen Stipendiensystemen und dem Darlehenssystem ist unzureichend. Dass die Hochschulen die Sportler der Olympia-Stützpunkte von Studienbeiträgen befreien können, nicht aber Stipendiaten der Studienstiftung oder Sieger von "Jugend forscht" oder "Jugend musiziert" ist nicht nachvollziehbar. Bei der Umsetzung des Gesetzes werden konzeptionelle Mängel auch an anderen Stellen erkennbar. Schließlich werden gegen das Gesetz auch verfassungsrechtliche Einwände geltend gemacht; die Aussagen des Landes zu dem damit für die Hochschulen bestehenden Risiko sind ganz unzureichend.

2.6 Nach § 2 Absatz 2 StBAG sind die Einnahmen aus Studienbeiträgen von den Hochschulen "zweckgebunden für die Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen" zu verwenden. Nach dem Kontext ist diese Bestimmung im Sinne von "**ausschließlich** für die Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen" zu lesen. Damit bestehen nach dem Verständnis der Kommission gegen die Finanzierung von Stellen, deren Inhaber berechtigt und verpflichtet sind, auch zu forschen (etwa W 2 und W 3), rechtliche Bedenken. Soweit Kosten etwa für Exkursionen oder Chemikalien bisher von den Studierenden getragen wurden, ergibt sich bei einer Finanzierung aus Studienbeiträgen keine Verbesserung der Lehre. Bei aller Berechtigung des Anliegens, das Aufkommen der Mittel aus Studienbeiträgen den Studierenden zugute kommen zu lassen, ist eine so enge Zweckbindung für eine Organisation ungeeignet, die wie die Universität nach dem Gesamtdeckungsprinzip arbeitet und vom Personal über die Räume bis zu Labors und Bibliotheken auf die gemeinsame Nutzung der Ressourcen für Forschung und Lehre angelegt ist und nur bei dieser gemeinsamen Nutzung der Ressourcen wirtschaftlich arbeiten kann.

2.7 Die Kommission ist sich einig darin, dass bei dieser Rechtslage eine verantwortliche Entscheidung über die Einführung von Studienbeiträgen in Münster nicht getroffen werden kann, ohne eine Vorstellung davon, welche Summe hier in der nächsten Zeit sinnvoll für eine Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen eingesetzt werden kann. Sie ist weiter darin einig, dass dieser Betrag lediglich zum jetzigen Zeitpunkt die absolute Obergrenze für die Erhebung in Münster markiert. Einen objektiv feststellbaren "Bedarf" gibt es nicht; jede Aussage zur angemessenen Höhe von Studienbeiträgen ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Nutzen der erwarteten Verbesserung und der Belastung für die Studierenden.

2.8.1 Welches Beitragsaufkommen bei einer bestimmten Beitragshöhe zu erwarten ist, hängt u.a. davon ab, in welchem Umfang Befreiungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Der Anteil ist schwer zu prognostizieren. Die Kommission ist von 10 % ausgegangen.

2.8.2 Welcher Teil des erzielten Beitragsaufkommens für Verbesserungen zur Verfügung steht, hängt dann davon ab, wie hoch die gesetzlich vorgesehene Abführung an den Ausfallfonds ist. Der gegenwärtige Satz von 23 % ist nicht nur nach Auffassung der Kommission angesichts der geringen Inanspruchnahme der Darlehen stark überhöht. Auf der Grundlage der an anderen Standorten gewonnenen Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der Studienbeitragsdarlehen plant das MIWFT zum nächsten Festsetzungstermin am 31.5.2007 eine Überprüfung und Anpassung der Quote. Ob und wie sie wirklich zurückgenommen wird, ist nicht abzusehen.

2.8.3 Schließlich sind vom Beitragsaufkommen die Verwaltungskosten in Abzug zu bringen, die durch die Beiträge entstehen. Nicht nur die erstmalige Erhebung von Studienbeiträgen ist mit erheblichen Kosten verbunden, es entsteht vielmehr dauerhaft Verwaltungsaufwand, zum Beispiel für die Bearbeitung von Befreiungsanträgen und für die Verwaltung und Verausgabung der Mittel. In der Kommission bestand Einigkeit darüber, dass es Reserven, aus denen dieser Aufwand erbracht werden könnte, in der Verwaltung nicht gibt. Übereinstimmend war die Kommission der Auffassung, dass die Höhe der Verwaltungskosten nicht linear mit der Beitragshöhe steigt. Eine präzise Schätzung ist vorab wegen der vielen unbekanntenen Faktoren nicht möglich; die anfallenden Kosten müssen im Nachhinein spitz abgerechnet werden. Für die ersten zwei Jahre hält die Kommission es für angemessen, von etwa insgesamt rd. 1,7 Mio. Euro auszugehen.

2.9 Eine Vorstellung von dem Betrag, der in der nächsten Zeit für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen eingesetzt werden kann, hat die Kommission durch die Auswertung der Antworten auf eine Abfrage aus allen fünfzehn Fachbereichen zu gewinnen gesucht, die das Rektorat auf Bitten der Kommission durchgeführt hat. Diese Rückmeldungen enthalten vorläufige Aussagen zu möglichen Maßnahmen. Zu den Rückantworten und Vorschlägen aus den Fachbereichen hat sie Stellungnahmen der Fachschaften eingeholt.

Bei der Auswertung sah sich die Kommission mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert:

- Die Zeit für die Beantwortung der Umfrage des Rektorats und für die Stellungnahmen der Fachschaften war sehr kurz. In einigen Fällen sind die zuständigen Gremien und die Studierenden nicht beteiligt worden. In einem Fall ist es nicht gelungen, eine alle Lehreinheiten berücksichtigende Äußerung abzugeben.
- Mangels Erfahrungen sind die Fachbereiche wie die Fachschaften bei ihren Aussagen in vielen Punkten auf Prognosen und Vermutungen angewiesen.
- Konzepte für eine dauerhaft und zuverlässig finanziell besser ausgestattete Lehre liegen gegenwärtig nicht vor. Bisher bestand kein Anlass, solche Konzepte zu erarbeiten. Ihre Erstellung dauert Zeit und kostet Aufwand.
- Es gibt zwischen Dekanen und Fachschaften, in einzelnen Fällen aber auch zwischen den Vertretern der Studierenden konträre Einschätzungen über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Maßnahmen. Die Kommission war außerstande, in diesen Fällen die "richtige" Auffassung zu erkennen.
- Die Kommission verfügte auch im Übrigen weder über die Zeit noch über die Möglichkeiten, sich ein fundiertes Urteil zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen zu bilden.
- Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sinnvoll sind, würde durch ein klares Profil der Universität Münster für die Lehre sehr erleichtert. Eine solche Entwicklungsvorstellung wäre auch für andere im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen zu treffende Entscheidungen hilfreich.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist sich die Kommission einig in der Einschätzung, dass für die nächsten zwei Jahre in Münster der bei einer Beitragshöhe von 500 Euro zu erwartende Betrag jedenfalls nicht benötigt wird.

2.10 Die Kommission ist der Auffassung, dass von der rechtlich gegebenen Möglichkeit, aus einem bis zu 5 % betragenden Anteil des Aufkommens einen Stipendienfonds zu finanzieren, kein Gebrauch gemacht werden sollte.

2.11 Während bei den Beratungen über den Satzungsentwurf (Anlage, dazu s. 3.), die Grundsätze zur Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen (Anlage, dazu s. 4.) und die sozialen Implikationen (Anlage) mehr oder weniger breites Einvernehmen erzielt werden konnte, hat sich in den politisch zu entscheidenden Fragen der Erhebung von Studienbeiträgen und ihrer Höhe ein klares Ergebnis nicht herbeiführen lassen:

- Eine Abstimmung über die Frage, ob zum Wintersemester 2007/8 Studienbeiträge eingeführt werden sollen, ergab 6 Stimmen dafür und sechs Stimmen dagegen.
- In der Frage der Höhe hielten 4 Mitglieder Beiträge zwischen 275 und 225 Euro, aber nicht weniger für vertretbar. 4 Mitglieder hielten Studienbeiträge zwischen 150 und 200 Euro, aber nicht mehr für vertretbar. 4 Mitglieder hielten Studienbeiträge unabhängig von ihrer Höhe für unvertretbar.

### **3. Zum Satzungsentwurf**

Die Hochschulen haben wegen der bindenden gesetzlichen Vorgaben nur begrenzte Spielräume bei der Ausgestaltung der Beitragssatzung.

Die Kommission hat sich bemüht, bei der Abfassung der Satzung auch den entstehenden Verwaltungsaufwand im Auge zu behalten. Der Senat sollte aber wissen, dass u.U. schon nach relativ kurzer Zeit - also deutlich vor Ablauf von zwei Jahren - aus praktischen Gründen Änderungen der Satzung notwendig werden können, weil sich herausstellt, dass einzelne Regelungen nicht praktikabel sind oder unverhältnismäßig viel Arbeitsaufwand auslösen.

Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf die Bestimmungen, über die die Kommission ausführlicher beraten hat.

**zu § 1:** Neben der Höhe des Beitrags kann die Hochschule auch Differenzierungen vorsehen.

Rechtlich ist es möglich, etwa nach Studiensemestern, Studienphasen oder Studienfach unterschiedliche Beiträge vorzusehen oder auch ganz auf Beiträge zu verzichten, wenn sich für die jeweilige Differenzierung sachliche Gründe anführen lassen. Die Kommission war ganz überwiegend der Auffassung, auf solche Differenzierungen jedenfalls für die zwei Jahre der vorgesehenen Geltung der Satzung bis 2009 zu verzichten. Zu diesem Punkt der Satzung liegt ein Sondervotum von Frau Hüpper vor (Anlage 4e). Bei der erneuten Beratung der Satzung muss auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen auch darüber entschieden werden, ob eine Differenzierung eingeführt werden soll.

**zu § 6:** Während die in § 5 genannten Ausnahmen gesetzlich vorgegeben sind, bestehen im Hinblick auf die in den Absätzen 1 und 3 geregelte Gebührenpflicht ausländischer Studierender einzelne Freiräume. Die Kommission war übereinstimmend der Auffassung, dabei der schwierigen Situation ausländischer Studierender durch eine den rechtlichen Rahmen großzügig ausschöpfende Regelung Rechnung tragen zu sollen. Sollte sich herausstellen, dass Unzuträglichkeiten auftreten, muss dem bei einer Fortschreibung der Satzung Rechnung getragen werden. Bei der Bewertung der Regelungen ist zu berücksichtigen, dass die sog. Bildungsinländer einen Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen haben, also nicht unter die Regelungen fallen. Die Kommission geht davon aus, dass auch bei der Anwendung der Regelungen bestehende Spielräume zugunsten der Studierenden genutzt werden.

**zu § 7:** Die Kommission hat ausführlich über Absatz 1 diskutiert. Sie war einvernehmlich der Auffassung, die Höchstdauer der Befreiung sehr großzügig regeln und sie bei gemeinsam ausgeübter Sorge für das Kind beiden Elternteilen zugute zukommen lassen zu sollen. Mit großer Mehrheit sprach sich die Kommission für die Anknüpfung an das gemeinsame Sorgerecht aus.

**zu § 8:** In Absatz 1 war die Kommission sich einig, in der vorgesehenen Weise von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, über die Vorgabe des Gesetzes deutlich hinauszugehen. Zu Absatz 2 war die Kommission ungeachtet unterschiedlicher Einschätzungen einvernehmlich der Auffassung, von dieser Befreiungsmöglichkeit für eine zahlenmäßig sehr kleine Gruppe Gebrauch machen zu sollen.

**zu § 12:**  
Besteht ein Befreiungstatbestand sicher oder sehr wahrscheinlich fort, soll Absatz 1 Satz 3 Studierende wie Verwaltung vom wiederholten Aufwand für Antrag und Bescheidung entlasten.

**zu § 14:**  
Die Kommission war mit breiter Mehrheit der Auffassung, der Soll-Vorschrift des Gesetzes, wonach dem Prüfungsgremium ein externes Mitglied angehören und den Vorsitz innehaben soll, nicht zu folgen. Angesichts des hohen Stellenwerts, den die Kommission der Aufgabe der paritätisch mit Studierenden besetzten Verteilungskommission nach ihrem Vorschlag zumisst, erscheint der Aufwand für die Rekrutierung und Mitwirkung eines qualifizierten externen Mitglieds nicht gerechtfertigt.

**zu § 16:**  
Die Kommission ist übereinstimmend der Auffassung, dass eine Befristung der Satzung notwendig ist, um sicherzustellen, dass aufgrund praktischer Erfahrungen über Höhe, Ausgestaltung und Verfahrensfragen von Studienbeiträgen neu entschieden wird. Als Zeitraum für die Gewinnung von Erfahrungen und die Neuentscheidung über eine Satzung sieht die Kommission den Zeitraum von zwei Jahren als notwendig, aber auch als ausreichend an.

#### **4. Zum Entwurf der Grundsätze**

Nach der gesetzlichen Regelung liegt die Zuständigkeit für die Verfügung über die Mittel der Universität beim Rektorat. Rechtlich kann es sich deshalb bei einem entsprechenden Beschluss des Senats nur um eine Empfehlung zu den Grundsätzen handeln, nach denen das Rektorat die Mittel verteilen soll. Politisch kann der Senat sich durch die Grundsätze nicht nur selbst binden; er kann insoweit auch die Erwartung an das Rektorat richten, dass nach den Grundsätzen verfahren wird.

Die Kommission war bestrebt, schon im Verfahren der Entscheidung über die Mittelverwendung umfassende Möglichkeiten vorzusehen, dass Informationen über vorhandene Defizite etwa durch Anregungen, Vorschläge oder Empfehlungen genutzt werden können.

**zu 1.1:** Die Kommission hat sich jedenfalls für die Laufzeit der Satzung übereinstimmend dagegen entschieden, Vorschlägen zu folgen, nach denen ein fester Prozentsatz der Mittel an die

Fachbereiche zur freien Verwendung im Rahmen des Gesetzes gehen soll. Dagegen sprachen nach ihrer Auffassung verschiedene Gründe:

- a) Nicht in jedem Fall wäre eine angemessene Verteilung auf die einzelnen Lehreinheiten sichergestellt.
- b) Voraussetzung wäre eine Bestimmung des Verhältnisses von zentralem und dezentralem Bedarf. Für eine solche Aufteilung liegen gegenwärtig keine ausreichenden Informationen vor. Sie würde weiter voraussetzen, dass hinreichend verlässliche Informationen dafür vorliegen, welcher Bedarf über den Zeitraum der nächsten zwei Jahre in den einzelnen Fachbereichen besteht.
- c) Nur eine zentrale Entscheidungsinstanz stellt sicher, dass 2009 die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Neuentscheidung über Satzung und Grundsätze auf der zentralen Ebene vorliegen.

**zu 1.3:** Nach Auffassung der Kommission muss im Regelfall sichergestellt sein, dass die Mittel in gewissem Umfang jedem Studierenden zugute kommen. Die Kommission sah einen Bedarf dafür, die sonst nur durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Verwendungszweck eingeschränkten Bedarfsanmeldungen auch an vom Senat beschlossene Zweckmäßigkeitsvorgaben - die "zentralen Vorgaben" - binden zu können. Eine solche zentrale Vorgabe ist in 1.11 enthalten.

**zu 1.4:** Der vorgesehene Verteilungsschlüssel berücksichtigt nach Auffassung der Kommission für die nächsten zwei Jahre angemessen die unterschiedlich hohen Kosten der Lehre in den verschiedenen Bereichen. Die Multiplikationsfaktoren stimmen mit denen überein, die in Münster seit Jahren bei der Verteilung der Mittel für Lehre und Forschung angewandt werden. Für die Medizin hält die breite Mehrheit der Kommission derzeit einen Faktor von 3,5 für angemessen.

**zu 1.5:** Zum einen müssen die Bedarfsanmeldungen die für eine Beurteilung durch das Rektorat (bei der Vorbereitung) und die Verteilungskommission nötigen Informationen enthalten. Die Forderung nach den unter c - e genannten Informationen soll darüber hinaus sicherstellen, dass alle Bedarfsanmeldungen aufgrund entsprechender Überlegungen erfolgen.

**zu 1.10:** Die Kommission war übereinstimmend der Auffassung, dass darauf verzichtet werden sollte, eine zusätzliche Kommission zu etablieren und es gerechtfertigt ist, mit der Aufstockung der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten eventuell verbundene Rekrutierungsprobleme auf Seiten der Studierenden in Kauf zu nehmen. Die vorgeschlagene Lösung hat weiter den Vorteil, dass damit das in der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten aus der Befassung mit anderen Angelegenheiten vorhandene Wissen in den Beratungen über die Verwendung der Beitragsmittel genutzt werden kann.

**zu 1.11:** Die Mittel für den Erneuerungsbedarf bei Geräten, Bauten usw. müssen als Abschreibungen aus den laufenden Haushaltsmitteln erwirtschaftet werden. Ein Rückgriff auf die Beitragsmittel kommt deshalb nicht in Betracht. Die Formulierung "in der Regel" hält vor allem die Möglichkeit offen, in der ersten Zeit in Einzelfällen einen eventuell über lange Jahre angestauten Erneuerungsbedarf zu decken.

**zu 2.4:** Die genannten Berichtspunkte sind auch als Prüfpunkte für den Senat bei seiner Neuentscheidung zu verstehen.

#### **Anlagen**

1. Soziale Implikationen allgemeiner Studienbeiträge
2. Satzungsentwurf
3. Entwurf der Grundsätze
4. Einzelvoten
  - a) Votum der Professoren
  - b) Votum der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - c) Votum der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - d) Votum der Studierenden
  - e) Sondervotum Hüpper

# Sozialpolitische Implikationen allgemeiner Studienbeiträge in Münster

## 1. Überblick zur sozialen Situation

Um Auswirkungen der Einführung von Studienbeiträgen abschätzen zu können, ist es wichtig, sich zunächst Klarheit über die wichtigsten Daten zur sozialen Lage der Studierenden zu verschaffen.

### 1.1. Soziale Zusammensetzung

Schon vor der Einführung von Studienbeiträgen ist Deutschland im OECD-Vergleich das Land, in dem der Bildungserfolg von Kindern am stärksten vom Einkommen und sozialen Status der Eltern abhängt. In der sozialen Zusammensetzung der Studierendenschaft bildet sich das wie folgt ab: 37% der Studierenden entstammen der höchsten sozialen Schicht, 27% bzw. 25% entstammen der gehobenen bzw. mittleren und nur 12% der untersten sozialen Schicht. Die Lage verschlechtert sich laut der 17. Sozialerhebung des DSW stetig:

„Seit Beginn der 80er Jahre folgt die Entwicklung der sozialen Zusammensetzung der Studierenden demselben Trend: Der Anteil Studierender aus der Herkunftsgruppe ‚hoch‘ steigt kontinuierlich, während sich der Prozentsatz Studierender vor allem aus den beiden unteren Herkunftsgruppen reduziert.“

Von 100 Kindern aus der Herkunftsgruppe „hoch“ erreichen 81 Kinder den Hochschulzugang, von 100 Kindern aus der Herkunftsgruppe „niedrig“ nur 11 Kinder. In Wahrscheinlichkeiten ausgedrückt

„war im Jahre 2000 die Chance, ein Hochschulstudium aufzunehmen, für Kinder der Herkunftsgruppe ‚hoch‘ mehr als sieben Mal (7,4-fach) größer als für Kinder der Herkunftsgruppe ‚niedrig‘“.

### 1.2 Finanzielle Situation

Die finanzielle Lage der Studierenden ist sehr heterogen. Der Durchschnittsbetrag, der Studierenden monatlich zur Verfügung steht, liegt bei 767 Euro. 27% der Studierenden müssen von weniger als 600 Euro leben. Sie bewegen sich damit finanziell auf dem Niveau des Arbeitslosengeldes II, welches wiederum als gesetzliches Existenzminimum gilt. 11% der Studierenden liegen mit einem monatlichen Budget von weniger als 500 Euro darunter.

Die finanzielle Situation ausländischer Studierender ist im Vergleich zu den deutschen Studierenden regelmäßig prekärer. Gründe dafür liegen vor allem in der eingeschränkten Möglichkeit zum Bezug von BAföG, eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten (90-halbe-Tage-Regelung) und der regelmäßig geringeren Unterstützungsleistungen durch ihre Eltern.

Entsprechend gibt ein beträchtlicher Teil ausländischer Studierender (38%) Probleme bei der Studienfinanzierung an. Die Finanzierung des Studienaufenthaltes ist bei ihnen vor allen anderen Problemen (etwa Wohnungssuche, Visa-Problemen, Sprachproblemen) das am häufigsten genannte.

Die Erhebung von Studienbeiträgen in der in Münster diskutierten Höhe von 300 Euro pro Semester würde Studierende monatlich mit 50 Euro belasten. Das käme im Durchschnitt einer Verringerung des monatlichen Budgets um 6,5% gleich. Für 27% der Studierenden würde es Einschnitte um rund 8,3% und für 11% der Studierenden einen Einschnitt von mehr als 10% bedeuten.

### **1.3 Zeitbudget / Erwerbsarbeit**

Die Quote der Studierenden, die neben dem Studium arbeiten, liegt bei 63%. Die Intensität der Erwerbsarbeit korreliert dabei mit der sozialen Herkunft: Studierende mit schwächerem finanziellen Hintergrund arbeiten häufiger und länger. Studierende mit starkem finanziellem Hintergrund können mehr Zeit für das Studium aufwenden. Durchschnittlich bewältigen Studierende laut Sozialerhebung im Schnitt eine „42-Stunden-Woche“ für Studium und Nebenjob. Mehr als ein Viertel aller Studierenden muss allerdings ein Gesamtpensum von über 50 Wochenstunden bewältigen. Der Generalsekretär des Deutschen Studentenwerkes führte in diesem Zusammenhang aus:

„Bei der Diskussion um Studiengebühren wird oft übersehen, dass die Finanzierung eines 10-semesterigen Studiums nach den Erkenntnissen der 17. Sozialerhebung bereits jetzt durchschnittlich 42.000 Euro beträgt.“

## **2. Auswirkungen**

Es ist deutlich geworden, dass die Erhebung von Studienbeiträgen für viele Studierende einen erheblichen Einschnitt darstellen würde, der durch zusätzliche Erwerbsarbeit oder Konsumverzicht kaum zu kompensieren wäre. Um mögliche Abschreckungseffekte zu mindern, sind daher weitere Regelungen erforderlich.

### **2.1 Darlehensregelungen des StBAG NRW**

Aus Sicht des NRW-Gesetzgebers wird einem etwaigen Abschreckungseffekt durch das von ihm etablierte Kreditsystem entgegengewirkt. In diesem Kreditsystem sind für deutsche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit plus 4 Semester Kredite mit einer Verzinsung von 5,9% vorgesehen. Die Gesamtkreditsumme aus Studienbeiträgen und BAföG-Schulden soll

auf 1.000 Euro pro Semester oder insgesamt 10.000 Euro begrenzt werden. Die Rückzahlung setzt 2 Jahre nach Ende des Studiums ab einem Nettoeinkommen von 960 Euro ein.

## **2.2. Einschätzung der Darlehensregelung**

Fraglich ist aber, ob der Auffassung, die Darlehensmöglichkeit kompensiere den Abschreckungseffekt, gefolgt werden kann. Dies ist insbesondere insofern zweifelhaft, als auch ein kredit- und schuldenfinanziertes Studienbeitragssystem eine Verteuerung des Studiums bedeutet und damit Alternativen zum Studium attraktiver werden.

Nachdem in NRW viele Hochschulen Studienbeiträge eingeführt haben, sanken die Neuimmatrikulationszahlen und stiegen die Zahlen der Lehrstellenbewerber (s. 2.2.5).

### **2.2.1 Kreditbelastung**

Studienbeiträge stellen auch für Studierende, die das Studium mit Hilfe eines verzinsten Darlehens finanzieren, eine Erschwernis dar. Dies ergibt sich zum einen aus den tatsächlichen Belastungen durch Zinsen und Zinseszinsen des Beitragsmodells. Schon bei der derzeitigen Verzinsung ist die Belastung der Studierenden jedoch relativ hoch und kann bis auf das Doppelte der Darlehenssumme ansteigen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eher anzunehmen ist, dass sich der Zinssatz und entsprechend die Verschuldung – derzeit befinden wir uns in einem Zinstief – noch erhöhen wird. Die geplante Deckelung der Schuldensumme aus BAföG und Studienbeiträgen bietet hier nur geringe Abhilfe. Es ist davon auszugehen, dass die komplette Befreiung von der Rückzahlung der Beitragsdarlehen nur etwa 13% der Studenten zu Gute kommen wird.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass auch ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Abstimmung der Rückzahlungsmodalitäten zwischen BAföG und Studienbeiträgen nicht geregelt ist. Wegen den unterschiedlichen Rückzahlungszeiträumen ist derzeit nicht klar, wie die Studierenden, die BaföG erhalten, von der Deckelung der Schuldensumme profitieren können.

Dann werden aber 87% aller Studierenden weiterhin von den zusätzlichen finanziellen Belastungen durch Studienbeiträge und/oder Kredit betroffen sein. Dieser Kreis wird sich zudem tendenziell weiter vergrößern, da die Bundesregierung jüngst noch einmal bestätigt hat, die seit 2002 stagnierenden Freibeträge des BAföG vorerst nicht anzupassen und somit zukünftig viele Studierende aus der BAföG-Förderung fallen

werden. Vor allem Studierende des so genannten Mittelstandslochs dürften davon betroffen sein. Weiterhin nicht geregelt ist im HFGG die Frage nach einer Befreiung von Studienbeiträgen, wenn Bedürftigkeit vorliegt, aber dem Grunde nach kein BAföG (mehr) gewährt wird.

### **2.2.2 Rückzahlung**

Inwieweit Abschreckungseffekte durch Regelungen zur Rückzahlung der Studienbeitragsschulden kompensiert werden können, ist fraglich. Zunächst ist zu bemerken, dass NRW im Bundesvergleich mit 960 Euro die allerniedrigste Rückzahlungsgrenze angesetzt hat. Sie liegt damit sogar unter der zivilrechtlichen Pfändungsgrenze. Eine Freistellung von der Rückzahlung bei finanziellen Notfällen ist entgegen öffentlichen Erklärungen nicht vorgesehen. Die Rückzahlung kann lediglich gestundet werden.

Jedenfalls nehmen die Kreditnehmer ihre Berufstätigkeit nach dem Studium mit einer erheblichen finanziellen Belastung auf.

### **2.2.3 Besondere Belastungen**

Für die besondere Lage von ausländischen Studierenden ist das Kreditssystem völlig unzureichend. Ein Großteil der ausländischen Studierenden ist einfach vom Kreditssystem ausgeschlossen.

Bei der Rückzahlung der Kredite sind auch Frauen stärker benachteiligt, vor allem weil sie auf Grund häufig nicht durchgängiger Erwerbstätigkeit nach dem Studium mit längeren Rückzahlungsdauern und durch den Zinseffekt höheren Absolutbeträgen belastet sind.

### **2.2.4 Verschuldungsabneigung**

Der Inanspruchnahme der Darlehen steht die traditionell hohe Aversion gegen Verschuldung gegenüber. Gerade für junge Studierende gilt dies. So lehnen 80% der Studierenden eine Verschuldung für das Studium ab. Diese Verschuldensaversion steigt zudem, je weniger stark der finanzielle Hintergrund ist. So zeigt etwa die 17. Sozialerhebung, dass 25% der Studierenden aus finanziell schwächeren Schichten, die 2003 kein BAföG erhielten, als Grund „will keine Schulden machen“ angaben. Dies, obwohl es sich hier um das unverzinsten BAföG-Darlehen handelt, dem auch ein entsprechender Zuschussanteil gegenübersteht, und nicht um das geplante Kredit- und Schuldensystem der Landesregierung.

### **2.2.5 Mögliche Auswirkungen auf die Studienanfängerzahlen**

Die obige Analyse wird auch durch die wenigen bisher vorliegenden Daten gestützt. So zeigen die Daten des Statistischen Bundesamtes, dass in NRW im Wintersemester 2006/2007 die Studienanfängerzahlen um mehr als 10% zurückgegangen sind. Ausnahmen bildeten die Universitäten Münster und Düsseldorf. NRW-Wissenschaftsminister Pinkwart sah in der Landespressekonferenz am 16.10.2006 den deutlichen Bezug zur erstmaligen Erhebung von Studienbeiträgen in diesem Semester:

„Darüber hinaus schließe ich nicht aus, dass in das Bildungseinwanderungsland Nordrhein-Westfalen, das gemeinsam mit Niedersachsen als erstes Land in Deutschland Studienbeiträge für Erstsemester einführt, ein Teil der Studienanfänger aus anderen Bundesländern gerade deshalb nicht gekommen sind. Dass die Einführung von Studienbeiträgen einen Effekt auf die Anfängerzahlen hat, ist sicherlich unstrittig.“

Es ist wahrscheinlich, dass sich mehr Abiturienten für eine Lehre bewerben, was entsprechende Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit bestätigen: Von 2005 auf 2006 stieg die Zahl der Lehrstellenbewerber mit Abitur oder Fachhochschulreife um gut neun Prozent auf 100.300. Die Bundesagentur bestätigte einen Zusammenhang:

„Die Steigerungen ergaben sich zum größten Teil in den Ländern, die Gebühren eingeführt oder angekündigt haben.“

### **2.2.6 Gesamtbewertung**

Insgesamt ist die nordrhein-westfälische Darlehensregelung nicht geeignet, die negativen Auswirkungen der Studienbeiträge zu kompensieren.

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und  
Hochschulabgaben der  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
vom**

Stand: 05.03.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Studienbeiträge**

- (1) Die WWU Münster erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der WWU im Sinne von § 2 Abs. 3 StBAG eingeschrieben sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung einen Studienbeitrag in Höhe von xxx Euro. Der Studienbeitrag wird erstmals zum Wintersemester 2007/2008 erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht nicht für das Semester, in dem die/der Studierende ihr/sein Studium beendet, sofern die Exmatrikulation bis zur Mitte dieses Semesters erfolgt.
- (3) Studierende, die an der WWU in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.

(4) Von Studierenden, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und zugleich an der WWU für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 52 Abs. 2 HG ( sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer ) zugelassen sind, werden Studienbeiträge in der in Abs.1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.

## **§ 2 Gasthörer- und Zweithörerbeitrag**

(1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester erhoben.

(2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG ( sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer ), wird erstmals zum Wintersemester 2007/08 ein Beitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester erhoben.

(3) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Seine Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der besondere Gasthörerbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt, er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

## **§ 3 Auswahlgebühr**

(1) Für die Teilnahme an einer sportpraktischen Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 40 Euro erhoben.

(2) Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 erhobene Gebühr bei der Einschreibung erstattet.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren entsteht

1. in den Fällen des § 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.
2. in den Fällen des § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer.

3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 mit der Stellung des Antrags auf Teilnahme an dem Verfahren.

(2) Die Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung gemäß Absatz 1 fällig.

### **§ 5 Ausnahmen von der Beitragspflicht**

Von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gemäß 48 Abs. 5 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 2 HG,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 67 Abs.5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 67 Abs. 2 S. 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,
5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 48 Abs. 7 HG (Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung, bei der eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet),
6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.

### **§ 6 Besondere Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht für ausländische Studierende**

(1) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Sie sind zu befreien, wenn ihr Einkommen unterhalb des 1,5fachen des BAföG-Höchstsatzes liegt. Die Befreiung ist nur möglich bis zum Ablauf des 1,5fachen der Regelstudienzeit des Studiengangs, in den die/der Studierende im Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben ist.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Vereinbarungen der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Partnerhochschulen, die Beitragsfreiheit garantieren.

(3) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden, wenn die Westfälische Wilhelms-Universität ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Feststellung eines besonderen Interesses an der Bildungszusammenarbeit trifft das Rektorat. Die Befreiung auf der Grundlage dieser Feststellung ist zu erteilen, wenn das Einkommen der/des Studierenden unterhalb des 1,5fachen des BAföG-Höchstsatzes liegt. Sie ist auf das 1,5fache der Regelstudienzeit des Studiengangs beschränkt, in dem die/der Studierende das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen hat. Die/der Studierende muss regelmäßig den Studienfortschritt nachweisen.

### **§ 7 Befreiung und Ermäßigung der Beitragspflicht aus sozialen Gründen**

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für zwölf Semester der Beitragspflicht. Die Befreiung erfolgt pro Kind und die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so steht der Anspruch auf Befreiung demjenigen Elternteil zu, der das Sorgerecht für das Kind hat. Haben beide Elternteile das Sorgerecht für das Kind, so steht jedem von ihnen der Anspruch auf Befreiung in voller Höhe zu.
2. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Diese liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung werden durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen. Die Kosten für ein solches Attest hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Das Attest muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten.

(2) Auf Antrag können Studierende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 befreit werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen.

## **§ 8 Befreiung und Ermäßigung der Beitragspflicht aus sonstigen Gründen**

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs.1 wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke gemäß der Anlage zu dieser Satzung, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht,
2. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht.

(2) Studierenden, die Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe der Hälfte des vollen Studienbeitrages pro Semester bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung gewährt.

## **§ 9 Überführung von gewährten Bonusguthaben**

Hinsichtlich der Überführung bereits gewährter Bonusguthaben im Sinne von § 5 StKFG bleibt § 3 des Gesetzes zur Aufhebung des StKFG durch die Bestimmungen der § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung unberührt.

## **§ 10 Nachteilsausgleich im Falle besonderer berufsrechtlicher Bestimmungen**

Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, hat die oder der Studierende auch für die Einschreibung in den weiteren Studiengang einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen. Der Anspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Zeit von zwei Semestern. Werden auf das weitere Studium Fachsemester angerechnet, vermindert sich die Zeit, für die Anspruch auf ein Darlehen besteht, entsprechend.

## **§ 11 Darlehensanspruch im Falle des Studiums mehrere Studiengänge**

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender mehrere Studiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität studiert, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

## **§ 12 Verfahren**

(1) Ein Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung ist spätestens bis zum Beginn des Semesters zu stellen, für das Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. In Ausnahmefällen kann der Antrag nach Satz 1 bis zum Ende des Semesters gestellt werden. Eine Befreiung kann pro Antrag für bis zu sechs Semester ausgesprochen werden.

(2) Ein Antrag auf Befreiung hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) Studierende sind verpflichtet, die WWU über Änderungen der Umstände, die bei der Entscheidung über die Befreiung nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung zu Grunde gelegt worden sind, unverzüglich zu informieren.

## **§ 13 Auskunftspflicht**

Studienbewerberinnen und –bewerber sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und von ihnen in Anspruch genommene Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von dieser Pflicht oder einen Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die WWU eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

## **§ 14 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der WWU.

Die Überprüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans;
- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 59 Abs. 2 HG erforderlich ist;
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs;

Stellt das Prüfungsgremium dabei erhebliche Mängel fest, so empfiehlt es der Universität Maßnahmen. Die Universität entscheidet, ob und wie die Empfehlungen umzusetzen sind. Die Empfehlung und ihre Umsetzung begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Universität. Das Prüfungsgremium nimmt zu Berichten des Rektorats an den Senat über die Verwendung der Studienbeiträge Stellung.

(2) Das Prüfungsgremium besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern:

1. sechs aus der Gruppe der Studierenden der WWU
2. vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der WWU
3. zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWU.

Das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied und die Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Prüfungsgremiums werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Der Senat wählt eines von ihnen zur/ zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsgremiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. eines Jahres. Das Gremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

### **§ 15 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren im Sinne von § 4 StBAG werden auf der Grundlage der Gebührenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt am 30. September 2009 außer Kraft.

**Anlage zu § 8 Abs. 1 Nr.1:**

In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden Befreiungen und Ermäßigungen je Semester entsprechend der unterschiedlichen Belastung der Studierenden in folgendem Umfang gewährt:

Grund der Befreiung/Ermäßigung	Umfang der Befreiung/ Ermäßigung
Mitwirkung als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks:	
- Senat (ordentliches Mitglied)	1/2
- Prodekanin/Prodekan	1/1
- Fachbereichsrat (ordentl. Mitglied)	1/2
- AStA-Vorsitz, AStA-Referent/in	1/1
- StuPa-Vorsitzende/r	1/1
- StuPa- stellv. Vorsitzende/r	3/4
- StuPa (ordentliches Mitglied)	1/2
- Fachschaftsratsvorsitzende/r	1/1
-Fachschaftsrat (ordentl. Mitglied)	1/2
- Verwaltungsrat Studentenwerk (ordentl. M.)	1/2
- Verwaltungsrat Studentenwerk (Vorsitz)	1/1

## Grundsätze zur Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen

Der Senat erwartet, dass die Grundsätze bei der vom Rektorat vorzunehmenden Mittelverwendung beachtet werden. Er bindet sich mit diesen Grundsätzen aber auch selbst.

### 1. Verteilung und Verwendung

- 1.1 Über die Verwendung des für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung stehenden Aufkommens an Studiengebühren entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Verteilungskommission.
- 1.2 Die Verteilungskommission beschließt über ihren Vorschlag auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Fachbereiche, der zentralen Einheiten und des Rektorats.
- 1.3 Dabei sollen mindestens 40 % des zu verteilenden Aufkommens auf die Lehreinheiten in der Weise verteilt werden, dass den Vorgaben des Gesetzes und den zentralen Vorgaben entsprechende Bedarfsanmeldungen nach den von den Lehreinheiten gesetzten Prioritäten berücksichtigt werden.
- 1.4 Die Anteile der Lehreinheiten nach 1.3 berechnen sich in der Weise, dass 24 % des Aufkommens im Verhältnis der Studierendenzahlen und 16 % des Aufkommens im Verhältnis der Zahl der Studierenden multipliziert mit den aus dem Anhang ersichtlichen Multiplikationsfaktoren verteilt werden. Als Studierende gelten Studienfälle in der Regelstudienzeit.
- 1.5 Bedarfsanmeldungen der Fachbereiche müssen von einer Kommission beschlossen werden, der zur Hälfte Studierende angehören. Sie müssen zur Begründung mindestens folgende Angaben erhalten:
- bisherige Praxis
  - vorgesehene Maßnahme
  - Angaben zur erwarteten Verbesserung und zu Alternativen
  - Stellenwert der vorgesehene Maßnahme im Gesamtkonzept der Lehre der jeweiligen Lehreinheit
  - Kalkulationsgrundlagen
  - Stellungnahme des Fachbereichsrates
  - Stellungnahme des Dekans
  - Stellungnahme der Fachschaft
- 1.6 Umfasst ein Fachbereich mehr als eine Lehreinheit, sind Kommissionen nach 1.5 in den Lehreinheiten zu bilden. Ihre Bedarfsanmeldungen sind dem Rektorat zuzuleiten. Diese Fachbereiche können auch auf Ebene des Fachbereichs Kommissionen bilden und Bedarfsanmeldungen für übergreifende Bedarfe beschließen.
- 1.7 Das Rektorat bereitet die Beratungen der Verteilungskommission vor; es nimmt zu den Bedarfsanmeldungen mindestens hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben Stellung.
- 1.8 Die Verteilungskommission kann Bedarfsanmeldungen bei den Fachbereichen, Lehreinheiten und zentralen Einheiten anregen. Sie wirkt darauf hin, dass Empfehlungen der Kommission nach § 14 Beitragssatzung umgesetzt werden.
- 1.9 Die Kommission nach § 14 der Beitragssatzung, die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, der Senat und das Rektorat können Empfehlungen an die Verteilungskommission richten.
- 1.10 Als Verteilungskommission wird die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten um weitere fünf vom Senat gewählte stimmberechtigte Vertreter der Studierenden erweitert. Sie tagt mindestens einmal im Semester. Als beratendes Mitglied gehört ihr das für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied an.
- 1.11 Als zentrale Vorgabe im Sinne von 1.3 gilt: Eine Finanzierung von Ersatzbeschaffungen aus Studienbeitragsmitteln kommt in der Regel nicht in Betracht. Der Senat kann weitere zentrale Vorgaben beschließen.
- 1.12 In Eilfällen kann das Rektorat über die Verwendung von Beitragsmitteln entscheiden. Es

berichtet der Verteilungskommission in der nächsten Sitzung darüber.

## **2. Evaluation**

2.1 Das Rektorat erstattet dem Senat zu Beginn des Sommersemesters 2008 über die bis dahin vorliegenden Erfahrungen einen Zwischenbericht.

2.2 Die Fachbereiche und die zentralen Einheiten berichten der Verteilungskommission bis zum 30.9.2008 über ihre Erfahrungen mit dem Verteilungsverfahren, die Verwendung der Studienbeitragsmittel und die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen.

2.3 Die Verteilungskommission berichtet dem Rektorat spätestens zum 1.2.2009 über die Erfahrungen mit dem Verteilungsverfahren, die Verwendung der Mittel und nach ihrer Auffassung erforderliche Änderungen.

2.4 Das Rektorat berichtet dem Senat bis zum 15.4.2009 über die Erfahrungen mit dem Verteilungsverfahren, die Verwendung der Studienbeitragsmittel und die aus seiner Sicht erforderlichen Änderungen. Der Bericht muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Nachweis der Kosten für die Mittelerhebung und Mittelverwaltung und eine Aussage dazu, ob diese Kosten gesenkt werden können
- b) Aufkommen der Studienbeiträge nach Lehreinheiten und Fachbereichen
- c) Anzahl der Befreiungen aufgrund der verschiedenen Befreiungstatbestände und ihre Verteilung auf die Lehreinheiten und Fachbereiche
- d) Verwendung der Studienbeitragsmittel nach Lehreinheiten, Fachbereichen und zentralen Einheiten
- e) Entwicklung der Lehre an der WWU
- f) Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden
- g) Entwicklung der finanziellen Situation der WWU im übrigen
- h) Information der Studierenden über die Verwendung der Studienbeitragsmittel
- i) Erfahrungen mit der Studienbeitragssatzung und ggf. Änderungsbedarf
- j) Änderungen der Rechtsgrundlagen und ihrer Auslegung
- k) Erfahrungen mit diesen Grundsätzen und ggf. Änderungsbedarf

2.5 Die Berichte des Rektorats und der Fachbereiche über die Verwendung der Studienbeiträge und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen werden im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.6 Der Senat beschließt bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2009 über den Erlass einer neuen Studienbeitragssatzung. Er prüft dabei insbesondere, ob und in welcher Höhe Studienbeiträge in Abwägung mit der finanziellen Belastung der Studierenden vertretbar sind, und ob weiterhin einheitliche Beiträge für alle Studierenden erhoben werden.

2.7 Werden weiter Studienbeiträge erhoben, beschließt der Senat eine Fortschreibung dieser Grundsätze. Dabei prüft er insbesondere, ob der Anteil nach 1.3 angepasst werden muss, ob sich die Aufgabenverteilung bei der Entscheidung über die Verwendung bewährt hat und ob Änderungen des Evaluationsverfahrens zweckmäßig sind.

**Anhang - Multiplikationsfaktoren nach 1.4 der Grundsätze zur Verteilung und Verwendung von Studienbeiträgen**

FB	Lehreinheiten/Fachbereich	Faktor
01	Evangelische Theologie	2,0
02	Katholische Theologie	2,0
	Religionswissenschaft	2,0
03	Rechtswissenschaft	2,0
04	Wirtschaftswissenschaften	2,0
	Wirtschaftsinformatik	3,5
	Hauswirtschaftswissenschaft	3,5
05	Medizin	3,5
06	Erziehungswissenschaft	2,0
	Kommunikationswissenschaft	2,0
	Sozialwissenschaften	2,0
07	Psychologie	3,5
	Sport	3,5
08	Archäologie	2,0
	Byzantinistik	2,0
	Geschichte	2,0
	Klassische Philologie	2,0
	Kunstgeschichte	2,0
	Musik	2,0
	Musikwissenschaft	2,0
	Philosophie	2,0
	Textilgestaltung	2,0
	Ur- und Frühgeschichte	2,0
	Völkerkunde/Ethnologie	2,0
	Volkskunde	2,0
	09	Ägyptologie/Kopt. u. Orientalistik
Allg. Sprachwissenschaften		2,0
Anglistik		2,0
Germanistik		2,0
Indogermanistik		2,0
Indologie		2,0
Islamwissenschaften		2,0
Sinologie		2,0
Niederlandistik		2,0
Nordistik/Skandinavistik		2,0
Romanistik		2,0
Slawistik/Baltistik		2,0
10		Mathematik
11	Geophysik	5,0
	Physik	5,0
	Technik	5,0
12	Chemie	5,0
	Lebensmittelchemie	5,0
	Pharmazie	5,0
13	Biologie	5,0
14	Geographie	3,5
	Geowissenschaften	5,0

## **Votum der Professoren in der Beitragskommission**

Die breite Mehrheit der Gruppe der Professoren im Senat, darunter auch die Mitglieder der Kommission, hat bereits bei den bisherigen Beratungen die Auffassung vertreten, dass die Einführung von Studienbeiträgen auch in Münster unumgänglich ist. Die Arbeit der Kommission hat keine Erkenntnisse erbracht, die für eine Revision dieser Auffassung sprechen.

Lehre und Studienbedingungen leiden in weiten Bereichen darunter, dass die Universität ausreichende finanzielle Mittel nicht einsetzen kann. Vor allem wegen der zurückgehenden Ausfinanzierung der Personalkosten durch das Land und der zu erwartenden Belastungen aus Arbeitszeitverkürzungen und Tarifierhöhungen wird der bisher gehaltene Standard in der Lehre ohne zusätzliche Mittel nicht zu halten sein.

In einem Umfeld, in dem alle anderen Universitäten Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro erheben, würde die Universität Münster ihre bisherige Position im Wettbewerb keineswegs gefährden, wenn sie Studienbeiträge in derselben Höhe erhebt. Im Gegenteil wird der Eindruck aufkommen, dass das Angebot in Münster qualitativ hinter dem an anderen Standorten zurückbleibt, wenn sie keinen Gebrauch von der Möglichkeit macht, die für eine gute Lehre und günstige Studienbedingungen notwendigen Mittel zu erheben und einzusetzen.

Eine Aufgabe der Kommission war es, abzuschätzen, in welcher Höhe in Münster in der nächsten Zeit Studienbeitragsmittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen eingesetzt werden können. Die Schwierigkeiten, einen solchen Betrag zu bestimmen, werden im Bericht der Kommission geschildert. Je nachdem, wie man die Zahl der Befreiungsfälle, die Entwicklung der Abführung an den Ausfallfonds und die erwähnten möglichen zusätzlichen finanziellen Belastungen einschätzt, und ob man annimmt, dass die bewilligungsfähigen Bedarfsanmeldungen aus den Lehreinheiten tatsächlich eher über oder unter den jetzt genannten Beträgen liegen werden, ergeben sich aus der Sicht der Professoren in der Kommission auf dieser Basis Studienbeiträge zwischen 260 und 380 Euro.

Selbstverständlich kann man auf Verbesserungen verzichten und diesen Satz niedriger ansetzen. Für eine sicher spürbare, aber begrenzte Entlastung der Studierenden muss man dann aber erhebliche Qualitätseinbußen in Kauf nehmen. Bei der Entscheidung darüber sind auch die nach dem Kommissionsvorschlag der Satzung sehr großzügig ausgestalteten Befreiungsmöglichkeiten und die bei aller Kritik doch hilfreiche Darlehensregelung zu berücksichtigen.

Der Senat wird politisch über die Höhe von Studienbeiträgen zu entscheiden haben. Der Versuch, in der Kommission bei Beträgen zwischen 275 und 225 Euro die Zustimmung der Vertreter anderer Gruppen zu gewinnen, ist gescheitert. Einen Betrag von weniger als 225 Euro sahen die Professoren in der Kommission derzeit für die Universität Münster ebenso wenig als vertretbar an wie einen Betrag von mehr als 380 Euro.

## Votum für geringe Studienbeiträge

### Ungenügende Landesfinanzierung der WWU

Es ist offensichtlich, das u.a. aufgrund der vollständigen Umlegung der längeren Dienstzeiten und der nur teilweisen Ausfinanzierung des Personalhaushaltes der Universität in Zukunft effektiv weniger Mittel zur Verfügung stehen werden. Dem stehen wachsende Aufgaben u.a. durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses und die Umstellung auf beratungs- und betreuungsintensivere BA/MA-Studiengänge gegenüber. Um die Lehre an der WWU auf dem bekannt hohen Niveau zu halten, ist somit eine Zusatzfinanzierung aus anderen Quellen u.E. leider unvermeidlich, und Studienbeiträge bilden eine potentielle Quelle.

### Belastung der Studierenden

Auswirkung von Studienbeiträgen auf Qualität und Quantität der Studierenden zu prognostizieren ist schwierig. Klar ist, das für eine Person mit einem Einkommen in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes von 585 EUR eine Mehrbelastung von 2\*100 EUR eine Kürzung des Jahreseinkommens um 2,85% bedeutet, entsprechend 2\*200EUR 5,70% und 2\*300 EUR eine Kürzung von 8,55%. Regelbedarf sind übrigens nur 466 EUR ...

### Bedarfsanalyse der Fachbereiche und zentraler Bedarf

Es kann zur Zeit nicht eingeschätzt werden, wie realistisch die seitens der Fachbereiche angemeldeten Vorschläge zur Verbesserung der Lehre tatsächlich sind. Die Vorschläge sind sicher keine Darstellung des dringenden Bedarfs, sondern – wie ja auch gewünscht war – eine Darstellung von Vorschlägen, die die Lehre verbessern könnten. Dass die erwarteten Kosten dabei zunächst unberücksichtigt bleiben, zeigt eine Übersicht der angemeldeten Kosten pro Studierenden im Fach – hier zusammen mit den Auslastungszahlen dargestellt (neg. Auslastung bedeutet Überlast. Aus dem FB9 lagen aufgrund der komplexen Struktur keine belastbaren Angaben vor):

FB	Ausl. in SWS	Stud. WS06	Mittel / Stud.
6	-121,7	4878	189,32 €
13	25,3	1506	224,44 €
10	-247,1	2660	257,52 €
1	74,77	394	318,36 €
4	-117,3	4666	322,82 €
8	74,4	3320	335,67 €
3	-205,26	4508	403,20 €
7	-135,8	1754	449,55 €
5	0	2928	696,84 €
14	-85,6	1746	704,69 €
11	105,1	1095	867,31 €
2	103,6	429	906,76 €
12	-134,4	2494	926,55 €
15	0	223	1.715,56 €

Die Fachschaften sehen fast überall keinen dringenden Bedarf, stimmen aber einzelnen Maßnahmen oft zu.

Eine Bewertung der angemeldeten Mittel auf dringenden Bedarf und Effizienz ist von außerhalb einer Lehreinheit sehr schwierig. Ein Bewertungsversuch von uns (Lammers) führte bei einer angemeldeten Summe von ca. 15 Mio EUR auf ca. 6 Mio EUR erforderlichen Bedarf; Prof. Münster schätzte auf etwa 9 Mio EUR ab. Ein Mittel dieser beiden Abschätzungen führt uns zu ca. 7.5 Mio EUR Bedarf in den Lehreinheiten, wenn man den gleichen Faktor für die zentralen Anmeldungen nimmt, kommt man auf einen sinnvollen Bedarf von knapp 9 Mio EUR.

## Beitragsempfehlung

Auch eine Prognose der verfügbaren Mittel bei Einführung von Studienbeiträgen gewisser Höhe bleibt schwierig. Es ist z.B. davon auszugehen, dass die 23% Vorwegabzug für den Ausfallfonds erheblich geringer ausfallen werden, da dieser nur zur Abdeckung der nicht zurückfließenden Darlehen erhoben wird, aber bislang nur etwa 10% der Studierenden überhaupt ein Darlehen in Anspruch nehmen. Eine Anpassung erfolgt im Mai, wir haben hier vorsichtig mit 19% Abzug gerechnet. Auch die Anzahl der in der Verwaltung nötigen Stellen ist unklar, wir haben 10 Stellen in unserer Kalkulation angesetzt. Abzüge für Stipendien wurden von der Kommission einhellig gestrichen. Ausgehend von den Studierendenzahlen im Wintersemester, und mit der Berücksichtigung der geringeren Studierendenzahlen im Sommersemester, ergibt sich dann folgende Kalkulation:

Beiträge pro Semester	Jahres- einnahmen	-19% Ausfallfonds	Verwaltungs- stellen	Erwartet verfügbare Mittel
500 €	31.089.713 €	-5.907.045 €	-550.000 €	24.632.667 €
400 €	24.871.770 €	-4.725.636 €	-550.000 €	19.596.134 €
300 €	18.653.828 €	-3.544.227 €	-550.000 €	14.559.600 €
250 €	15.544.856 €	-2.953.523 €	-550.000 €	12.041.334 €
200 €	12.435.885 €	-2.362.818 €	-550.000 €	9.523.067 €
150 €	9.326.914 €	-1.772.114 €	-550.000 €	7.004.800 €
100 €	6.217.943 €	-1.181.409 €	-550.000 €	4.486.533 €

bei Zahlungsberechnung mit folgenden Werten:

Studierende im WS06	39479
Abz. 10% Befreiungen bleiben:	35531
Also Zahlungen im Jahr	62.179,43 €

Da der oben ermittelte Bedarf bereits bei Studienbeiträgen in der unteren Abschätzung durch 150 EUR, in der gemittelten Abschätzung von Beiträgen in der Höhe von 200 EUR gut gedeckt wird, und wir eine unnötige Belastung der Studierenden für nicht sinnvoll halten, empfehlen wir dem Senat eine Studienbeitragshöhe von maximal 200 EUR pro Semester festzulegen.

Dr. Dagmar Hüpper

Dr. Dietmar Lammers

## Votum der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen

Die Studienbeitragskommission hat bei der Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen produktiv zusammengearbeitet in dem Bemühen, dem Senat möglichst umfassende Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen. Wie die gesamte Universität ist allerdings auch die Kommission zerrissen in der grundsätzlichen Bewertung der Frage, ob Studienbeiträge erhoben werden sollen oder nicht und wenn ja, in welcher Höhe.

Die Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen halten auch nach den intensiven Diskussionen in der Studienbeitragskommission über Bedarfe der Lehreinheiten einerseits und Belastung der Studierenden andererseits die Erhebung von Studienbeiträgen für falsch:

- Studienbeiträge erschweren und/oder verlängern das Studium für einen großen Teil der Studierenden (vermehrte Erwerbsarbeit, „Verarmung“ etc.) oder belasten den Berufseinstieg durch weitere Verschuldung.
- Studienbeiträge senken die Anzahl der studierwilligen Schulabgänger. Das widerspricht bildungspolitischen Zielsetzungen und wirtschaftspolitischen Erfordernissen.
- Studienbeiträge sind nur gegen die Interessen derer, für die wir da sein sollten – die Studierenden –, durchzusetzen und stören damit den Frieden und das produktive Miteinander an der Hochschule.
- Eine Verbesserung der Lehr- und Studiensituation – insbesondere unter den erschwerten Bedingungen der BA/MA-Studiengänge – ist sicherlich nicht ohne einschneidende Maßnahmen zu erreichen. Allerdings kann die Inanspruchnahme von studentischen Geldern nur das letzte Mittel sein, wenn alle organisatorischen Maßnahmen, Einsparungen an anderer Stelle, Erschließung von anderen Geldquellen etc. ausgeschöpft sind.
- Insbesondere muss die gesellschaftliche Verpflichtung des Staates zur Bildung der Jugend immer wieder deutlich gemacht werden. Bildung als käufliche Ware heißt tendenziell weniger Bildung für „Arme“, mehr Arbeitslosigkeit und Verstärkung bestehender sozialer Unterschiede.
- Ein „Münsteraner Weg“ ohne Studienbeiträge – in gemeinsamem Bemühen aller Gruppen, gute Lehre und gutes Lernen ohne Bezahlstudium zu schaffen – stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten, aber kann ein Klima von Produktivität und Miteinander schaffen, um das uns die vorschnellen Geldeintreiber anderer Hochschulen beneiden würden.

Sollte sich die Mehrheit des Senates dennoch für die Erhebung von Studienbeiträgen aussprechen, plädieren wir in Anbetracht dessen, dass die negativen Folgen mit der Höhe der Gebühren korrelieren, dafür, möglichst geringe Beiträge festzusetzen, wie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern vorgeschlagen. Dies eröffnet auch die Möglichkeit, die Mittel sorgsam und in Abstimmung mit den Studierenden dort einzusetzen, wo keine andere Lösung gesehen wird. Damit erspart man sich negative Schlagzeilen, evtl. Gerichtsprozesse und erringt (vielleicht) das Vertrauen der Studierenden zurück, die derzeit – wie man den Stellungnahmen der Fachschaften entnehmen kann – durch die überhastete Eile im Verfahren zusätzlich brüskiert sind.

Jörg Vos  
Annette Wöstenkötter

Münster, 05.03.2007

## **Kommission „Studienbeiträge“**

### **Votum der Studierendenvertreter**

Thorsten Dikmann

Gero Lueg

David Herr

Kurt Stiegler

## Inhalt

Kommission „Studienbeiträge“.....	1
Votum der Studierendenvertreter.....	1
1. Zum Votum.....	3
2. Ausgangssituation.....	3
2.1. Bewertung von Studienbeiträgen.....	4
2.1.1. Soziale Auswirkungen.....	4
2.1.2. Konsequenzen für die Atmosphäre in der Hochschule.....	5
2.1.3. Verantwortlichkeit der SenatorInnen.....	6
2.2. Verbesserung der Lehre.....	6
2.3. Der Bologna-Prozess.....	7
2.1. Profilbildung der Universität Münster.....	8
3. Arbeit in der Kommission.....	9
3.1. Zeitlicher Rahmen.....	9
3.2. Unterlagen.....	10
4. Bewertung der Ergebnisse.....	10
4.1. Rechtslage.....	10
4.2. Haushaltslage.....	11
4.3. Rückgang von Studienanfängern.....	11
4.4. Überlast.....	12
4.5. Bedarfsanalyse.....	13
4.5.1. Zentrale Maßnahmen.....	15
4.5.2. Fachbereiche.....	15
4.6. Einsatz von Studienbeiträgen.....	16
4.6.1. Verwaltungskosten.....	16
4.6.2. Ausfallfond.....	16
4.6.3. Zweckentfremdung.....	17
5. Fazit.....	17

## 1. Zum Votum

Das vorliegende Votum ist untergliedert in eine Analyse der Ausgangslage und allgemeine Bewertung von Studienbeiträgen, gefolgt von einer Beschreibung der Arbeit in der Kommission und einer abschließenden Gesamtbewertung.

Wir werden im Folgenden aufzeigen, aus welchen Gründen wir dem Senat der Universität Münster empfehlen, am 14.03.2007 Studienbeiträge abzulehnen.

## 2. Ausgangssituation

Ausgangspunkt unserer Analyse ist die Anfang der 90er Jahre gestartete Hochschulfinanzierungsdebatte. Seit Ende der 70er ist eine anhaltende strukturelle Unterfinanzierung des Hochschulbereichs erkennbar. Diese ist jedoch Ergebnis politischer Entscheidungen, obwohl ein breiter gesellschaftlicher Konsens herrscht, das Land habe für eine ausreichende Bildungsfinanzierung zu sorgen.

Dies ignorierend verabschiedete der Landtag NRW am 16.03.2006 mit der Mehrheit der Regierungskoalition das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen. Das HFGG legte den Grundstein für die Erhebung von allgemeinen Studienbeiträgen in Nordrhein-Westfalen und setzte neue Maßstäbe im Rückzug der Landesregierung aus der Hochschulfinanzierung.

Die endgültige Entscheidung über die Erhebung wurde allerdings an die universitäre Selbstverwaltung weitergegeben. Damit liegt der „schwarze Peter“ bei der Gebührenentscheidung innerhalb der einzelnen Hochschule.

## 2.1. *Bewertung von Studienbeiträgen*

Wir lehnen die Erhebung von Studienbeiträgen aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen ab.

Studienbeiträge stellen einen Mentalitätswandel hin zu einer privaten Bildungsfinanzierung dar. Bildung wird nicht mehr als ein öffentliches Gut gesehen, dessen Nutzung als allgemeines Recht gilt, sondern zu einer zu erwerbenden und zu bezahlenden Dienstleistung herab gestuft, mit der jeder einzelne Studierende in sein Humankapital investiert. Sie verändern somit den Bildungsbegriff, indem die Studienplatzwahl unter einem Investitionskalkül vorgenommen wird.

Durch die Ökonomisierung von Bildung durch Studienbeiträge wird auch die Privatisierung sozialer Risiken befördert. Dabei ist es ein Irrglaube, Bildungsinstitutionen alleine durch marktwirtschaftliche Mechanismen regeln zu können. Insbesondere halten wir es nicht für akzeptabel, die seit langem bestehenden hochschulpolitischen Probleme durch privatisierende Finanzierungsmodelle lösen zu wollen. Ein solcher Paradigmenwechsel in der Bildungspolitik beinhaltet zahlreiche Risiken, die nicht bedacht wurden. Unter anderem ist eine zunehmende Orientierung auf Gewinnstreben, Profilbildung und Werbestrategien zu befürchten, die zu Lasten der Vielseitigkeit und Unabhängigkeit der Lehre gehen kann. Eine perspektivische Folge wäre die Abnahme des Fächerspektrums durch Konzentrierung auf einzelne rentable Studiengänge.

Studienbeiträge können somit die Krise im Bildungssektor nicht lösen, sondern stellen uns sogar vor neue Probleme, deren Auswirkungen noch überhaupt nicht abzusehen sind.

### 2.1.1. Soziale Auswirkungen

Es steht außer Frage, dass die Erhebung von Studienbeiträgen erhebliche soziale Auswirkungen für die Studierenden mit sich bringt.

## Votum der Studierendenvertreter

Die Kommission hat dies einstimmig bestätigt und ebenso aufgezeigt, dass eine soziale Abfederung nicht hinreichend gegeben ist.

Dabei herrscht ebenso Einigkeit, dass nicht die Universität und schon gar nicht die Studierenden für die soziale Absicherung von Studienfinanzierungsrisiken verantwortlich sind. Hierfür ist eindeutig das Land zuständig. Im „status quo“ ist dies jedoch nicht gegeben.

Die wichtigsten Implikationen von allgemeinen Studienbeiträgen werden im von der Kommission erarbeiteten Papier zur sozialen Lage von Studierenden deutlich.

Vor dem Hintergrund des schon jetzt sozial selektiven Bildungssystems ist es völlig unverständlich, wie eine Verstärkung dieses Missstandes durch Studienbeiträge in Kauf genommen werden kann.

### 2.1.2. Konsequenzen für die Atmosphäre in der Hochschule

Wir warnen ausdrücklich auch vor den Auswirkungen auf die Atmosphäre der hochschulinternen Zusammenarbeit, die die Einführung von Studienbeiträgen haben wird. Wünschenswerterweise sollten alle Statusgruppen an einem Strang ziehen, wenn es darum geht, eine produktive Universität mit guter Lehre und Forschung zu unterhalten und gemeinsam die hierfür benötigten Mittel beim Land einzufordern.

Schon die letzten Wochen offenbarten einen erheblichen Vertrauensverlust: Wir erleben die Herausbildung eines nie dagewesenen Misstrauens zwischen den Gruppen sowohl auf Senatsebene als auch auf Ebene einzelner Fachbereiche, in denen vorher eine deutlich harmonischere Zusammenarbeit üblich war.

Ein kooperatives und vertrauensvolles Klima ist jedoch insbesondere angesichts der uns bevorstehenden Herausforderungen, wie

## Votum der Studierendenvertreter

beispielsweise der Umsetzung des Hochschulfreiheitsgesetzes, dringend nötig.

### 2.1.3. Verantwortlichkeit der SenatorInnen

Es bleibt weiterhin zu bemerken, dass der Senat der Universität Münster – wenn auch ungewollt – das letzte Glied in der Kausalkette der Einführung von Studienbeiträgen ist. Jedes Senatsmitglied hat also die vollen Konsequenzen für die sozialen Implikationen von Studienbeiträgen zu verantworten.

## 2.2. Verbesserung der Lehre

In ihrem Schreiben vom 24. Februar 2007 haben die Dekane der Fachbereiche richtig erkannt:

*Im internationalen Vergleich stellt die schlechte Betreuungsrelation ein Hauptproblem an deutschen Universitäten dar.*

Studienbeiträge können hieran jedoch nichts grundlegend ändern.

Der Einsatz von Studienbeiträgen in Überlastfächern könnte somit nur zu einer kurzfristigen Linderung und nicht zu einer grundsätzlichen Lösung beitragen.

Ein langfristiges politisches Konzept zur nachhaltigen Reduzierung der Probleme gerade in Überlastfächern ist überhaupt nicht zu erkennen.

In vielen Fachbereichen wiederum ist eine Verbesserung der Lehre durch quantitative Aufstockung des vorhandenen Personals gar nicht notwendig. Vielmehr sind auch nach Angaben der entsprechenden Fachschaften die vorhandenen Kräfte ausreichend, müssten jedoch gerade im Studienberatungssektor besser geschult werden. Uns ist nicht ersichtlich, wie dies durch eine reine Aufstockung des Personals mit befristeten und deshalb wohl kaum ausreichend

## Votum der Studierendenvertreter

qualifizierten Stellen bewerkstelligt werden soll.

Die Kommission hat darüber hinaus nicht geprüft, ob sich eine Verbesserung der Lehre bereits durch kostenneutrale Maßnahmen realisieren ließe. Beispielsweise ist zu hinterfragen, warum es über Monate nicht möglich ist, die Stelle eines Studiendekans zu besetzen.

Studienbeiträge befördern zudem, dass über die Verwendung von finanziellen Mitteln nicht ausführlich genug nachgedacht wird. Schließlich ist es stets einfacher, einen Antrag auf zusätzliche Finanzmittel aus Beiträgen zu stellen, als eine kritische Reflektion der eigenen Ausgabenpolitik durchzuführen. Die Motivation, sich eigene Schwächen und Fehler einzugestehen und diese zu bereinigen, ist geringer, als sich deren Auswirkungen durch Studienbeiträge bezahlen zu lassen.

### 2.3. Der Bologna-Prozess

Der BA/MA-Prozess der Universität Münster führt auf Grund seiner defizitären Umsetzung zu einer überdimensionierten Prüfungsbelastung für Lehrende und Studierende.

Die Universitätsleitung plant neue personalintensive Prüfungsämter, welche durch Studienbeiträge finanziert werden sollen. Die „Wehrt Euch“-Kampagne des AStAs zeigte, dass in der Bereitstellung eines adäquaten Studienangebotes viele Fachbereiche überfordert zu sein scheinen, so dass für Studierende nicht ausreichend Plätze in Pflichtveranstaltungen bereit stehen und Studienzeiterlängerungen, in denen auch die geplanten Beiträge berechnet würden, für die Betroffenen eintreten würden.

Zu beachten ist auch, dass laut Akkreditierungsrat an der Universität Münster erst zwei von fünfzig BA/MA-Studiengängen das entsprechende Siegel des Rates erhielten. Alle anderen Fächer sind

## Votum der Studierendenvertreter

seitens der Universität zum Studium freigegeben, obwohl keine entsprechenden Qualitätsprüfungen vorgenommen oder abgeschlossen wurden. Hier bleibt offen, ob die Abschlüsse, die Studierende erwerben, den notwendigen Kriterienvorgaben des Akkreditierungsrates entsprechen. Welchen rechtlichen Stellenwert die dann erworbenen und mit Studienbeiträgen belegten Abschlüsse bei Nichtzertifizierung haben werden, ist ungeklärt.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Umsetzung des Bologna-Prozesses für die Studierenden eine enorme Belastung darstellt, da er an der Universität Münster keiner konzeptionellen Organisationslogik folgt. Dies impliziert, dass die Verbesserung des Prozesses nicht von zusätzlichen Geldern wie beispielsweise Studienbeiträgen abhängt.

### *2.1. Profilbildung der Universität Münster*

Die Universität Münster hat sich zum Ziel gesetzt, hervorragende Studierende auszubilden. Gute Lehre basiert jedoch auch auf einer Wechselwirkung mit guten, engagierten Studierenden. Angesichts des zunehmenden Konkurrenzdenkens zwischen den Hochschulen sollte infolgedessen die Gebührenfreiheit als positiver Standortfaktor bedacht werden.

Eine dergestalt exponierte Position würde es uns ermöglichen, aus einem anzunehmenden größeren Bewerberpool die besten und motiviertesten Studierenden auszuwählen. Dies wäre ein deutlich couragierterer Weg, als dem allgemeinen Gebührentrend nachzuziehen. Es würde zeigen, dass wir im Gegensatz zu anderen Hochschulen, die gegen den massiven Protest der Studierenden die Gebühren durchgesetzt haben, uns tiefer gehende Gedanken zum Ideal und Profil der Uni Münster gemacht haben und dies offensiv nach außen kommunizieren.

### **3. Arbeit in der Kommission**

Ungeachtet der oben genannten Kritikpunkte an der Erhebung allgemeiner Studienbeiträge haben sich die Studierendenvertreter auf eine Diskussion in der Kommission eingelassen. Erklärtermaßen sollte ergebnisoffen über den Bedarf an Studienbeiträgen gesprochen werden. Unser Mitwirken in dieser Kommission löste in der Studierendenschaft teilweise heftige Kritik und Unverständnis aus.

Im Ergebnis sind wir jedoch keinesfalls überzeugt worden, dass Studienbeiträge an der Universität Münster notwendig sind.

Hinzu kommt die Abwägung des stark limitierten Nutzens von Studienbeiträgen gegenüber den entstehenden sozialen Kosten.

Das Klima in der Kommission war ungeachtet dessen jedoch konstruktiv. Allerdings hatten die Studierendenvertreter den Eindruck, nicht immer von allen als Gesprächspartner auf gleichem Level behandelt zu werden.

#### *3.1. Zeitlicher Rahmen*

An diversen Stellen der Kommissionsarbeit wurde deutlich, dass der sehr knappe Zeitrahmen, in dem die Kommission agieren musste, eine sorgfältige Bearbeitung der komplexen Fragestellungen nicht zuließ.

Ein beispielhaft hervorzuhebender Punkt ist hier die Erhebung der Fachbereichsbedarfe, auf die weiter unten eingegangen wird. Nicht selten wurde von professoraler Seite argumentiert, dass eine genauere Analyse in der Kürze der Zeit nicht möglich sei und wir diese Situation „jetzt akzeptieren“ müssten und „pragmatische Entscheidungen“ zu treffen seien.

Genau dies ahnend hatten wir jedoch auf der Senatssitzung am 20.01.07 einen Antrag gestellt, der ein sorgfältiges Verfahren

## Votum der Studierendenvertreter

sichergestellt hätte. Unsere damaligen Bedenken müssen wir heute als bestätigt bezeichnen.

### 3.2. Unterlagen

Seitens der Studierenden wurden einige Dokumente angefordert, die einen informativen Charakter bezüglich der finanziellen und strukturellen Lage der Uni und ihrer Fachbereiche haben. Hierzu zählten etwa der Haushalt der Uni Münster, eine Übersicht der Überträge der Universität und Fachbereiche der letzten Jahre, eine genaue Auflistung der eingeworbenen Drittmittel, die Strukturpapiere der Fachbereiche und eine Übersicht über die Über- und Unterauslastung der Fachbereiche.

Diese Dokumente wurden uns gar nicht oder nur oberflächlich zur Verfügung gestellt. Wiederholt wurde argumentiert, die entsprechenden Papiere seien nicht zielführend für den Diskussionsprozess. Es brauchte vier Anläufe, bis aussagekräftige Zahlen zu über- und unterlasteten Fachbereichen vorlagen.

Ein Satzungsentwurf konnte in der Verwaltung hingegen innerhalb weniger Tage ausgearbeitet werden.

## 4. Bewertung der Ergebnisse

### 4.1. Rechtslage

Derzeit gibt es landesweit eine Diskussion, ob die Einführung von Studienbeiträgen verfassungsmäßig ist. Es sei hier etwa auf die Gutachten von Pieroth (Münster) und Kronthaler (München) verwiesen.

Es fehlt bis heute eine schriftliche Zusage des Ministeriums, im Falle von verfassungsmäßigen Bedenken die beträchtlichen finanziellen Risiken zu übernehmen.

## Votum der Studierendenvertreter

### 4.2. Haushaltslage

Die Analyse der finanziellen Situation der Universität beschränkte sich darauf, mit der Kanzlerin auf Grundlage einer einseitigen, namentlich gekennzeichneten öffentlichen Senatsvorlage über die grobe Haushaltslage zu beraten. Ein detaillierterer Haushaltsplan wurde den Kommissionsmitgliedern auch nach mehrmaligem Verlangen nicht vorgelegt.

Eine differenziertere Plausibilisierung des Rechnungsergebnisses der Universität hat nicht stattgefunden, ebensowenig eine Suche nach falschen Prioritäten im Haushalt.

Auch wurde nicht darüber nachgedacht, die Nutzungsentgelte „herkömmlicher“ Drittmittel an die Fachbereiche zu erhöhen. Andere Universitäten veranschlagen einen weitaus höheren Prozentsatz als die Uni Münster.

Die Senatskommission für Budget und Bauangelegenheiten wurde nicht nach einem Votum zu einem der angesprochenen Punkte befragt.

### 4.3. Rückgang von Studienanfängern

An allen anderen Universitäten des Landes ist ein Rückgang der Studienanfängerzahlen zu verzeichnen – nur nicht in Düsseldorf und in Münster. Düsseldorf führte Studienbeiträge im Landesvergleich erst spät ein. Eine Korrelation der Erhebung von Studienbeiträgen mit dem Rückgang der Studienanfänger ist naheliegend.

Langfristig ist somit mit weniger Absolventen und geringeren Abschlusszahlen zu rechnen. Die hieraus resultierenden finanziellen Einbußen für die Universität wurden bisher noch nicht bedacht.

### 4.4. Überlast

Studienbeiträge sind in den Augen vieler Fachbereiche eine

## Votum der Studierendenvertreter

willkommene Möglichkeit, die Auswirkungen der Überlastung finanziell abzufedern.

Dabei ist der ausschlaggebende Grund für diese Überlastung die seitens der Universität gewollte Überbuchung der Erstsemesterkapazitäten bei gleichzeitig spekulativem Annahmeverhalten der zugesagten Studienplätze. Die angestrebte Überbuchung wird damit begründet, dass Studienanfänger mit durchschnittlich besseren Notendurchschnitten aufgenommen werden als bei zügiger Durchführung mehrerer Nachrückverfahren. Dabei ist problematisch, dass die jetzigen Studierenden dieses Bestreben finanzieren sollen.

Es ist daher höchst verwunderlich, warum speziell in den Problemfachbereichen die Überbuchungsquote nicht schon längst gesenkt wurde, um mittelfristig eine Normalauslastung gemäß den mit dem Land vereinbarten Vorgaben zur Auslastungskapazität anzustreben. Auf diese Frage konnte die Kommission trotz Anhörung der Universitätsverwaltung keine zufriedenstellende Antwort finden.

Ebenso gehört zur Wahrheit, dass es an der Universität Münster deutlich unterausgelastete Fächer gibt. Dabei wissen wir natürlich, dass sich diese Zahlen nicht gegeneinander aufwiegen lassen.

### *4.5. Bedarfsanalyse*

Einer Bedarfsanalyse vorangehen muss eine qualitative Beurteilung des aktuellen Lehrangebotes der Universität. Aus dieser Analyse heraus ist zu hinterfragen, in welchen Bereichen der Lehre es Defizite gibt und wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, um eine ebenso zu definierende angestrebte Qualität und Quantität der Lehrleistung zu erreichen. Dies wurde von der Kommission nicht vorgenommen.

Das Verfahren zur Bedarfsanalyse offenbarte sehr deutlich, welche

## Votum der Studierendenvertreter

Problematiken unter Zeitdruck entstehen. Zum Einen merkten schon die Fachbereiche an, dass sie in der Kürze der Zeit keine gründlichen Überlegungen anstellen könnten; noch viel deutlicher drückten sich jedoch die Fachschaften aus, die trotz mehrmaligen Anregens durch die studentischen Kommissionsmitglieder erst spät im Verfahren befragt wurden und infolgedessen lediglich drei Tage Zeit zur Verfügung hatten, eine eigene Bedarfsangabe zu formulieren sowie die Angaben ihres Dekanats zu kommentieren.

Viele Fachschaften stellten fest, in der kurzen Zeit keine fundierte Analyse mehr leisten zu können, geschweige denn eine solche in einem demokratischen Verfahren innerhalb der Fachschaft zu beschließen (zumal es sich um drei Tage innerhalb der vorlesungsfreien Zeit handelte). Die Bögen derjenigen Fachschaften, die trotz der schwierigen Umstände eine differenzierte Stellungnahme einreichten, offenbarten gravierende, zum Teil ausführlich begründete Abweichungen von den Bögen der Dekanate.

Dies bestätigte unsere schon zuvor vorhandenen Befürchtungen, dass viele Dekane aus der verständlichen Sorge heraus, später nicht genug Mittel zugeteilt zu bekommen, sicherheitshalber zu viel Bedarf angemeldet hatten. So wirkten einige Bögen eher wie großzügige Wunschlisten als wie eine Auflistung dringenden Bedarfs - wobei jedoch ausschließlich letzterer als möglicherweise gegen die durch Studienbeiträge entstehenden sozialen Kosten abzuwägendes Gut erhalten kann. Wir weisen darauf hin, dass es immer Wege zur Verwirtschaftung von zusätzlichen Finanzmitteln gibt. Entscheidend ist jedoch die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit der hiermit finanzierten Maßnahmen. Hier konnten die eingereichten Bögen keine zufriedenstellende Antwort geben.

Auch offenbarten die Bögen der Dekanate zum Teil eine deutliche Unkenntnis der rechtlichen Situation. So wurden diverse Maßnahmen angekündigt, die rechtlich von Studienbeiträgen gar

## Votum der Studierendenvertreter

nicht bezahlbar sind, etwa die Besetzung von W2-Professuren. Auch diese Tatsache deutet auf die Übereiltheit des Verfahrens hin, die keine gründliche Beratung und Rücksprache ermöglicht hat.

Dennoch halten wir es für bemerkenswert, dass am Ende der Kommissionsarbeit auch unter den Gebührenbefürwortern Konsens herrschte, dass die ursprünglich diskutierten 300€ Studienbeitrag pro Semester „zu hoch gegriffen“ waren. Obwohl viele Fachschaften aus Zeitgründen keine differenzierte Stellungnahme abgeben konnten und somit viele Dekanatsbögen noch unkommentiert im Raum standen, kamen auch die Befürworter bei grobem Überschlagen auf Bedarfshöhen zwischen 150€ und 275€.

Die Tatsache, dass auch die Befürworter sich nicht auf eine Bedarfszahl einigen konnten, ist ein weiterer markanter Hinweis darauf, dass es sich bei der Bedarfsanalyse um kein valides Verfahren handelte, das eine zuverlässige Aussage zum dringenden finanziellen Bedarf zur Verbesserung der Lehre an der Uni Münster zulässt.

Wir sind der Überzeugung, dass eine sorgfältigere und weniger übereilte Analyse in engerer Kooperation mit den Fachschaften deutlich mehr Klarheit gebracht hätte.

### 4.5.1. Zentrale Maßnahmen

Die in den „überarbeiteten“ Versionen der im „Eckpunktepapier“ auftauchenden Bedarfsschätzungen stellen keine „Verbesserung der Lehre“ dar, sondern gehören lediglich zur Grundsicherung und Aufrechterhaltung eines hinreichenden Lehrangebots.

So sind beispielsweise die Angebote im Bereich der Allgemeinen Studien höchst fragwürdig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Studierenden finanziell dafür aufkommen müssen, wenn ihnen im Rahmen ihres Studiums innerhalb des eigenen Fachbereiches keine

## Votum der Studierendenvertreter

der so genannten „Softskills“ vermittelt werden. Erfahrungsgemäß würde ein solches Angebot auch nur für eine geringe Anzahl an Studierenden geschaffen werden können.

Weder zentral noch in den Fachbereichen leuchtet ein, welchen Nutzen die vom Rektorat vorgeschlagenen eLearning-Maßnahmen für die Studierenden bringen. Die derzeitigen Vorstellungen wirken konzeptlos und können lediglich beantworten, was eLearning alles nicht darstellt.

Weiterhin sind exemplarisch die Mentorenprogramme zu kritisieren. Die vorgesehenen Aufgaben werden seit Jahrzehnten erfolgreich im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung ehrenamtlich von den Fachschaftsvertretungen übernommen.

### 4.5.2. Fachbereiche

Die Rückmeldungen der Dekane waren wie oben angeführt für die Durchführung einer fundierten Bedarfsanalyse wenig hilfreich.

Eine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde in der Kommission auch nicht ansatzweise vorgenommen. Gesprächsbedarf gab es jedoch zuhauf von allen Seiten. Der sinnvolle Vorschlag der Studierenden, die Dekane einzuladen, wurde nicht aufgegriffen.

Es wirkt geradezu zynisch, dass selbst die Vertretung der Professur von Rektorin Nelles mit Studienbeiträgen finanziert werden soll. Mit hoch bezahlten Zeitverträgen zur Pflege der Internetangebote, Übernahme von Reisekosten für Lehrkräfte und Renovierung von Seminarräumen seien an dieser Stelle nur einige der vielen skurrilen Vorstellungen der Fachbereiche genannt.

Wie bei den zentralen Mitteln lässt sich bei näherer Betrachtung feststellen, dass auch in den Fachbereichen nur ein Bruchteil des angemeldeten Bedarfs tatsächlich sinnvoll, dringend oder notwendig

erscheint.

### 4.6. Einsatz von Studienbeiträgen

#### 4.6.1. Verwaltungskosten

Die veranschlagten zusätzlichen Verwaltungskosten von acht Prozent der Studienbeiträge erschienen allen Kommissionsmitgliedern als maßlos übertrieben, entsprechen sie doch etwa der Schaffung von rund 40 zusätzlichen Verwaltungsstellen. Dies steht in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Mehraufwand durch die Erhebung.

Generell ist jedoch jede neu durch Studienbeiträge erforderliche und hieraus bezahlte Verwaltungsstelle ein guter Grund mehr, Studiengebühren nicht einzuführen.

Den Kommissionsmitgliedern war nicht ersichtlich, wie andere Universitäten acht bis zehn Prozent von 500 Euro für Verwaltungskosten ausgeben können.

#### 4.6.2. Ausfallfond

Ebenso einstimmig kritisiert wurde die unverschämt hohe Quote von 23%, die direkt an das Land in den Ausfallfond abgeführt werden müssen. Bei dem deftigen Zinssatz von knapp sechs Prozent für die Kredite sollte man davon ausgehen, als Landesbank sämtliche Risiken abfangen zu können.

#### 4.6.3. Zweckentfremdung

Wie zu erwarten war, tauchten bereits die ersten Fälle von Missbrauch von Studienbeiträgen auf. Dabei entsprechen wohl die meisten Fälle in den Medien durchaus einer gewissen Rechtsinterpretation, wohl aber kaum dem Zweck, die Lehre zu verbessern.

Auch in Münster wird man sich bei einer Einführung von Studiengebühren mit dem Problem auseinandersetzen, dass Mittel zweckentfremdet werden können – insbesondere durch verdeckte Umschichtungsmaßnahmen im Haushalt.

## **5. Fazit**

Aufgrund der oben angeführten Punkte ist die Einführung allgemeiner Studienbeiträge an der Universität Münster abzulehnen.

Vertreterin der Wiss. Mitarbeiter  
im Senat der WWU Münster

**Sondervotum Hüpper für den Senat der WWU Münster bez. Studienbeiträge 2007/09**

1. Zum 1.10.2007 werden für Studierende des 1. bis 4. Fachsemesters Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro je Semester eingeführt. Studierende des 5. und weiterer Fachsemester bleiben bis zum Ablauf der Regelstudienzeit beitragsfrei.
2. Die innerhalb der Regelstudienzeit anfallenden Beiträge werden über den Gesamtzeitraum des je individuellen Studiums hin auf maximal 2.000 Euro beschränkt. Vertrauensschutz für hiervon betroffene Studierende der WWU wird über 2009 hinaus garantiert.
3. Fachsemester jenseits der Regelstudienzeit werden mit Studienbeiträgen von 500 Euro je Semester belegt.
4. Für Studiengang- und Studienortwechsler werden ein weiteres Jahr lang 500 Euro Studienbeiträge je Semester erhoben.
5. Konsekutive Studiengänge (BA/MA) der WWU gelten beitragsstechnisch als Einheit. Ein Master-Studium, das an einen Bachelor-Studiengang der WWU anschließt, ist innerhalb der Regelstudienzeit beitragsfrei. Auswärtige Master-Bewerber zahlen im ersten Studienjahr 500 Euro Studienbeiträge je Semester.

**Begründung des Sondervotums: Allgemeine Vorbemerkungen**

1. Außer Frage steht, dass das Land NRW für die Finanzierung der Hochschulen insgesamt verantwortlich zeichnet und dieser Verantwortung in unzureichender Weise nachkommt. Die abgesenkten Landesmittel zwingen die Universitäten aber dazu, Beiträge von ihren Studierenden zu erheben; andernfalls drohen finanzielle Engpässe, die die Funktionen der Universitäten insbesondere auf dem Gebiet der Lehre und der Studienbedingungen erheblich beeinträchtigen.
2. Studienbeiträge sollten innerhalb von NRW und auch im Vergleich der Bundesländer zueinander möglichst deckungsgleich sein. Universitäten, die deutlich niedrigere oder gar keine Beiträge erheben, setzen sich der Gefahr aus, zusätzlich einen erheblichen Andrang von Studierenden (Stichwort: Gebührentourismus) bewältigen zu müssen, nämlich in Gestalt rigider Numeri clausi gerade in Massenfächern, mit denen wiederum (laut Abitur-Noten) leistungsdurchschnittliche Studierende von einem Studium an der gewünschten Universität in sozialunverträglicher Weise ausgeschlossen werden.
3. Die WWU Münster ist darauf angewiesen, unter den bundesdeutschen Hochschulen wettbewerbsfähig zu bleiben, auch im Bereich der Akquisition von Studienbeiträgen. Angesichts steigender Studierendenzahlen können Lehrstandards ohne deutliche Verbesserung der Lehrqualität, insbesondere ohne Ausweitung des kostenintensiven Personalsektors, nicht gehalten werden.

### **Argumente für ein beitragsfreies Kernstudium:**

4. In dem vorgeschlagenen Modell bleiben (bei einer 9-10-semesterigen Regelstudienzeit) 50-60 % der Studiendauer beitragsfrei. Die nötigen Beiträge werden – aus Gründen der inneren Studienökonomie – am Anfang des Studiums erhoben (Faktor Eintrittsgeld). Diese Beiträge orientieren sich an den Studiengebühren anderer Landesuniversitäten. Unverzichtbar sind zudem aus sozialen Erwägungen die Deckelung der Beitragskosten und der Vertrauensschutz für Studierende, die zum Zeitpunkt der Einführung des Modells an der WWU eingeschrieben sind. Müssen von Studierenden Darlehen aufgenommen werden, so geschieht das in einem sehr überschaubaren Rahmen (2.000 Euro), der bis zum regulären Ende des Studiums begrenzt bleibt.

5. Anders als bei Modellen semesterpauschaler Beiträge (Rasenmäher-Prinzip) werden die Kernbereiche des Studiums, Aufbau- und Abschlussphasen, nicht durch zusätzliche Gebühren belastet. Nebentätigkeiten, die sich negativ auf Studienleistungen und Studiendauer einer erheblichen Anzahl Studierender auswirken, entfallen hiermit oder müssen zumindest nicht ausgeweitet werden.

6. Durch Beitragsfreiheit wird angestrebt, die Zahl der Absolventen während des Regelstudiums zu erhöhen, zumal sich Zuschüsse des Landes auch an der Abschlussquote eines Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit orientieren werden.

7. Die Attraktivität eines beitragsfreien Studiums an der WWU nach dem 4. Semester auch auf Studierende anderer Universitäten wird anerkannt und ausdrücklich begrüßt. Damit nicht Studienortwechsler in übergroßer Zahl die Studienbedingungen an der WWU erschweren (Gebührentourismus), wird für diese Studierenden ein weiteres Beitragsjahr (in Höhe von höchstens 1.000 Euro) eingeführt. Gleiches gilt für Studiengangwechsler innerhalb der WWU: Auch hier ist ein drittes Beitragsjahr vorgesehen, um Veränderungen individueller Studienperspektiven noch möglich zu machen. Eine übergroße Belastung solcher Studierender wird hiermit vermieden; andererseits wird mehrfacher Studiengangwechsel erschwert.

8. Eine Massenuniversität kann sich aus betriebsinternen Gründen überlange Studienzeiten eines erheblichen Anteils der Studierenden nicht leisten, da nachrückende Jahrgangskohorten sodann schlechtere Studienbedingungen vorfinden. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sind ein Anwachsen von Studienplätzen und eine höhere Zahl Studierender unbedingt wünschenswert. Deshalb wird nach Ablauf der Regelstudienzeit das gerade erst abgeschaffte Finanzierungsprinzip, wonach Langzeitstudierende zu Studienbeiträgen herangezogen werden, wieder eingeführt (Faktor Studienkonten, mit dem Ziel eines zügigeren Studienabschlusses).

9. Mehreinnahmen, die bei konsequenter Umsetzung des vorgeschlagenen Modells zu verbuchen sind, werden ausdrücklich begrüßt. Sie sollen ausschließlich zur Finanzierung zusätzlicher qualifizierter Lehrkräfte (zeitlich auf 4 Jahre befristete Lehrdozenturen nach W1/W2) verwendet werden.

10. Ausgeweitete und bessere Lehr- und Betreuungsintensität auf dem Gebiet stark frequentierter Fächer führt nicht nur zur Bewältigung eines zukünftigen Ansturms von Studierenden (z.B. doppelte Abiturjahrgänge beim Übergang vom 13- zum 12-jährigen Schulabschluss), sondern fördert auch landes- und bundesweites Ansehen und Renommee der WWU auf dem Feld der Lehr- und Studienbedingungen.

**Anhang:**

**Studienbeiträge WWU Münster 2007-2009 (ggf. -2011)**

Modell Hüpper

(Vorbemerkung: Die unten aufgeführten Zahlen sind in puncto Anzahl der Studierenden und ihrer Verteilung auf Studiensemester geschätzt; sie entsprechen der realen Verteilung annäherungsweise)

**Beitragsfreies Kernstudium (Eintrittsgeld + Studienkonten) (Modell Hüpper)**

<u>Sem.</u>	<u>Studierende</u>	<u>Studienbeiträge (500 je Sem.)</u>	<u>Summe der Beiträge</u>
1./2.	6.000	x 1.000	6,0 Mio.
3./4.	6.000	x 1.000	6,0 Mio
5./6.	6.000	----	
7./8.	6.000	----	
9./10.	6.000	----	
11.-15.	10.000	x 2.500	25,0 Mio
<hr/>			
	40.000		37,0 Mio

Zum Vergleich:

a) Semesterpauschale 300 (Professoren-Modell)

<u>Sem.</u>	<u>Studierende</u>	<u>Studienbeiträge (300 je Sem.)</u>	<u>Summe der Beiträge</u>
1./2.	6.000	x 600	3,6 Mio.
3./4.	6.000	x 600	3,6 Mio
5./6.	6.000	x 600	3,6 Mio
7./8.	6.000	x 600	3,6 Mio
9./10.	6.000	x 600	3,6 Mio.
11.-15.	10.000	x 1.500	15,0 Mio
<hr/>			
	40.000		33,0 Mio

**b) Semesterpauschale 200**

(Wiss.Mitarbeiter-Modell)

<u>Sem.</u>	<u>Studierende</u>	<u>Studienbeiträge (200 je Sem.)</u>	<u>Summe der Beiträge</u>
1./2.	6.000	x 400	2,4 Mio.
3./4.	6.000	x 400	2,4 Mio
5./6.	6.000	x 400	2,4 Mio
7./8.	6.000	x 400	2,4 Mio
9./10.	6.000	x 400	2,4 Mio.
11.-15.	10.000	x 1.000	10,0 Mio
<hr/>			
	40.000		22,0 Mio

# Beschlussvorlage für die Senatssitzung am 14.03.2007

Antragsteller: Dikmann, Herr, Metje

1     *Der Senat möge beschließen:*

2     Der Senat der Universität Münster spricht sich gegen eine Einführung  
3     allgemeiner Studienbeiträge aus.

4     Das Rektorat wird aufgefordert, die Beitragsfreiheit als Standortfaktor  
5     in ein Leitbild einzuarbeiten und dieses offensiv zu vertreten.

6     Zusammen mit Studierenden, Professoren sowie wissenschaftlichen  
7     und weiteren Mitarbeitern möge das Rektorat den Druck auf die  
8     Landesregierung erhöhen, um eine langfristige Bildungsfinanzierung  
9     sicherzustellen.

10    *Begründung*

11    Die Kommission hat in ihrem Bericht umfassend Gründe aufgelistet,  
12    die gegen eine Einführung von allgemeinen Studienbeiträgen  
13    sprechen.

14    Besonders hervorzuhebende Argumente sind

- 15       • der Mentalitätswechsel hin zur Ökonomisierung von Bildung und  
16       der Rückzug des Landes aus der Bildungsfinanzierung
- 17       • die Unklarheit über den tatsächlich benötigten Bedarf der  
18       Fachbereiche
- 19       • die zusätzliche Belastung für die Studierenden bei gleichzeitig  
20       limitiertem Nutzen der Mehreinnahmen, dabei insbesondere die  
21       überproportional höhere Belastung für finanziell schwächer  
22       gestellte Studierende
- 23       • die unsichere Rechtslage
- 24       • die hohen Verwaltungskosten und der überzogene Ausfallfond
- 25       • die Einsicht, Probleme höchstens kurzfristig mildern und  
26       langfristig nicht mit Studienbeiträgen lösen zu können

27    Eine Abwägung der negativen Auswirkungen von Studienbeiträgen  
28    gegenüber den zu erwartenden Mehreinnahmen führt zu der  
29    Entscheidung, an der Universität Münster auch weiterhin keine  
30    Studienbeiträge zu erheben.